

ferner:

- $\frac{1}{160}$ der aufgebrannten Inhaltsangabe bei Fässern,
 $\frac{1}{60}$ des angegebenen Inhaltes bei Maagen für Kalk, Kohlen
 und dergleichen, welche größer sind, als die vorstehend unter
 1. und 2. aufgeführten.

C. Größte zulässige Abweichung bei Gewichten:

1) Bei gewöhnlichen Handelsgewichten:

10	Gramm	bei dem	50	K.	Stück;
8	"	"	50	℔	Stück und 20 K. Stück;
5	"	"	10	K.	Stück;
25	Decigramm	bei dem	5	K.	Stück;
12	"	"	2	K.	Stück;
8	"	"	1	K.	Stück;
5	"	"	500	G.	oder 1 ℔ Stück;
25	Centigramm	bei dem	$\frac{1}{2}$	℔	Stück;
20	"	"	200	G.	Stück;
12	"	"	100	G.	Stück;
10	"	"	50	G.	Stück;
6	"	"	20	G.	Stück;
4	"	"	10	G.	Stück;

1 Decigramm bei einem 5 Gramm-, zwei 2 Gramm- und
 einem 1 Grammstücke zusammen, welche einzeln die ihnen
 hiernach zukommende durchschnittliche Abweichung nicht
 wesentlich überschreiten dürfen.

2) Bei Gewichten zum Abwägen von Gold, Silber, Juwelen und
 Perlen (Präzisionsgewichten), sowie bei Medizinalgewichten,
 beide als solche durch eine neben dem Fischstempel stehenden sechs-
 strahligen Sternstempel gekennzeichnet, beträgt die größte zulässige
 Abweichung für die Gewichtsstücke von 100 Pfund bis 10 Gramm
 nur die Hälfte der für dieselben unter C. angegebenen zulässigen
 Abweichung; ferner ist zulässig:

12	Milligramm	bei dem	5	Grammstücke,
6	"	"	2	"
4	"	"	1	"
2	"	"	5,	dem 2 und dem 1 Decigrammstück,

bei den kleineren Gewichtsstücken aber für je 4 zusammen, welche
 die nächst höhere Einheit bilden, $\frac{1}{60}$ der Schwere dieser Einheit,